



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2025



**Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung**

Index

A

Abonnementskosten (ZVV etc.) 13
AHV (Beiträge an die AHV) 16
AHV-Renten 11
Aktien 26
Alimente 12, 15
Anrechnung ausländischer Quellensteuern 27
Ausländische Arbeitnehmer 6

B

Bargeld 22
Behinderungsbedingte Kosten 17
Beihilfen 12
Beiträge Säule 3a 15
Berufsauslagen 13
Berufskleider 14
Betreuungskosten Kinder 18
Bussen 7

C

Checkliste zum Wertschriftenverzeichnis 27

D

Darlehen 26
Dienstaltersgeschenke 10

E

Eigenmietwert 28
Einfamilienhaus / Eigenheim 28
Eingetragene Partnerschaft 4
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 5
Einschlag auf dem Eigenmietwert (Unternutzungsabzug) 28
Erbgemeinschaften 7, 23
Erbschaft 7
Erbschaften 23
Erbvorbezug 7, 23
Ergänzungsleistungen 12
eSteuerauszug 24



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Alstetten
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Bändliweg 21
8090 Zürich

F

Fachliteratur 14
Fahrkilometer 13
Fahrkosten 13
Festgeldanlagen 25
Fremdbetreute Kinder 18
Fristerstreckung 7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 7

G

Gemeinnützige Zuwendungen 19
Geschäfts- und Korporationsanteile 12, 22
Gold 22
Gratifikationen 10
Gratisaktien 26
Guthaben 25

H

Haupterwerb (Einkünfte) 10
Hausrat 22
Heirat 4
Hilflosenentschädigungen 12

I

IV-Renten 11

K

Kapitalanlagen 26
Kapitalleistungen 22
Kinderabzug 15, 20
Kinder, minderjährige 12, 15, 20
Krankheitskosten 19
Kryptowährungen 25

L

Lebensversicherungen 22
Leibrenten 11
Liegenschaftenunterhalt 28
Lotteriegewinne 26

M

Mehrkosten der Verpflegung 13
Militärversicherung (Renten etc.) 11
Mitarbeiteraktien 17
Mitarbeiterbeteiligungen 10, 25
Motorfahrzeuge 22
Mündigkeit 4
Mutterschaftentschädigungen 12

N

Nachsteuer und Busse 8
Naturalbezüge 10, 12
Nebenerwerb (Auslagen) 14
Nebenerwerb (Einkünfte) 11
Nutzenissung 28

P

Pensionen 11

Q

Quellensteuerpflichtige Personen 6

R

Renten 11
Rentenleistungen 15
Rentenversicherungen 22

S

Säule 3a 15
Scheidung 4
Schenkung 7
Schenkungen 23
Schulden 22
Schuldzinsen 14
SICAV-Fonds 27
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 18
Spenden (Zuwendungen) 19
Steuerausscheidung, interkantonale und internationale 7
Steuerbetrug 8
Steuerbezug, definitiver 8
Steuerbezug, provisorischer 9
Steuerhinterziehung 8
Stockwerkeigentum 28, 30
SUVA (Renten) 11

T

Taggelder 12
Tantiemen 10
Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen 26
Tod eines Ehegatten 4
Trennung 4
Trinkgelder 10, 12

U

Unfallkosten 19
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 12
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 28
Unternutzung Eigenheim 28
Unternutzungsabzug 28
Unterstützungsbedürftige Personen 16, 21
Unverteilte Erbschaften 23

V

Vermögensverwaltungskosten 16
Verpflegung (Mehrkosten) 13
Versicherungsprämien 15
Verwaltungskosten Liegenschaften 28
Vorauszahlungen Steuern 9

W

Weiterbildungskosten 16
Weitere Abzüge 16, 17
Wertpapiere, nicht kotiert 25, 26
Wertschriften 24
Wochenaufenthalt 14
Wohnrecht 28

Z

Zinsen von Sparkapitalien 15
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 27
Zuwendungen 19
Zuzug aus dem Ausland 5
Zuzug aus einem anderen Kanton 5

Inhalt

Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Bemessungsgrundlagen	5
Quellensteuerpflichtige Personen	6
Unterjährige Steuerpflicht	7
Interkantonale und internationale Steuerausscheidung	7
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	7
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	7
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	8
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	8
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	8

Was ist neu in der Steuerperiode 2025?

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	11
Wertschriftertrag	12
Übrige Einkünfte und Gewinne	12
Nettoertrag aus Liegenschaften	12

Abzüge

Berufsauslagen	13
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	13
Mehrkosten der Verpflegung	13
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	14
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	14
Auslagen bei Nebenerwerb	14
Schuldzinsen	14
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	14
Beiträge an die 3. Säule a	15
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	15
Weitere Abzüge	16
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	18

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte	19
Nettoeinkommen	19
Zusätzliche Abzüge	19
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	20

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	22
Liegenschaften	22
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	22
Schulden	22

Kapitalleistungen im Jahr 2025

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 mit Verrechnungsantrag	24
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	25
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	27

Beilagen zur Steuererklärung

Beispiel



Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Grundsatz	Eine Steuererklärung 2025 haben im Kalenderjahr 2026 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2025 <ul style="list-style-type: none">• im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder• im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besassen. Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahrs 2025 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.
Eingetragene Partnerschaft	Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)» zu machen.
Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2025 Personen des Jahrgangs 2007	Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2025 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2007), haben im Kalenderjahr 2026 erstmals eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2025) einzureichen.
Heirat in der Steuerperiode 2025	Bei Heirat in der Steuerperiode 2025 werden Ehegatten für die Steuerperiode 2025 (Steuererklärung 2025 im Kalenderjahr 2026) gemeinsam eingeschätzt.
Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2025	Bei in der Steuerperiode 2025 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2025 – für die Steuerperiode 2025 gemeinsam besteuert (Steuererklärung 2025 im Kalenderjahr 2026).
Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2025	Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2025 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2025 getrennt einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2026 je eine separate Steuererklärung 2025 einzureichen.
Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2025	Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2025 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2026 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2025 eine Steuererklärung 2025 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:
Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton	Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none">• entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter) des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung• oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist. In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.
Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland	Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2025 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode berechnet.

Allgemeiner Grundsatz

In der Steuererklärung 2025 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2025 erzielt worden sind.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2025 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2025

- aus einem anderen Kanton
- aus dem Ausland

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2025**. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das Einkommen einzutragen, das im Kalenderjahr 2025 erzielt wurde, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2025 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2025** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Zuzug aus dem Ausland

Ab Todestag bis Ende 2025 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2025

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte steuerpflichtige Person ist zu unterscheiden:

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

In der Steuererklärung 2025 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2025 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2025 erworben oder aufgegeben wurde.

In einem anderen Kanton wohnhafte steuerpflichtige Person

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter), die sie für die Steuerperiode 2025 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen.

Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuererklärung des Kantons Zürich beizulegen.

In der Steuererklärung 2025 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2025 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2025 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2025 einzutragen.

Im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das **Vermögen per Ende 2025** anzugeben.

Selbständige Erwerbstätigkeit Einzutragen ist das Eigenkapital am **Ende des in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres**.

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2025 Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist
• aus einem anderen Kanton
• aus dem Ausland

Zuzug aus einem anderen Kanton Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die **ganze Steuerperiode 2025**. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2025. In der Steuererklärung 2025 ist demnach **das gesamte Vermögen per Ende 2025** einzutragen.

Zuzug aus dem Ausland Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2025 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2025 Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025. In der Steuererklärung 2025 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2025 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Quellensteuerpflichtige Personen

Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielen.

Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3'000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80'000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z. B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C erhält;
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Einkommen

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerausscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Deklaration

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Steuerausscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2025 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerausscheidung zu unterscheiden:

Hinweise zur Steuerausscheidung

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2025 und vom gesamten Vermögen Ende 2025 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2025 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2025 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2025 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2025 sind in der Steuererklärung 2025 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Einkommen

In der Steuererklärung 2025 ist das **Vermögen per Ende 2025** einzutragen.

Vermögen

Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2025 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2025 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2025 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 unter Ziffer 50 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2026** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Bussen

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen

Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben der Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungs vorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes** oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung).

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Steuern 2025

Definitiver Steuerbezug

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2025 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2025.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2025 vor dem 1. Oktober 2025 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2025 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Zinssatz

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2025 1 %.

Schlussrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenteren Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Stundung und Ratenzahlungen

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Steuern 2026

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2026 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.

Provisorischer Steuerbezug

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2026 vor dem 1. Oktober 2026 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2026 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Zinsen zu Ihren Lasten

Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2026 zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verzinst.

Vorauszahlungen

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2026 im Vergleich zum Kalenderjahr 2025 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2026 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.

Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2026

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2026 0,75%.

Zinssatz

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Stundung und Ratenzahlungen

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissig-tägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4,5% auf 0,25% gesenkt.

Verzugszins

Was ist neu in der Steuerperiode 2025?

Besteuerung von Leibrenten

Bei Leibrenten wurde bisher ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Ab dem 1.1.2025 wird der steuerbare Ertragsanteil flexibel an die Anlagebedingungen angepasst. Bei Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Anteil vom Versicherer auf der jährlich erstellten Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Bei privaten Leibrenten und Verprüfündungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsanteil gestützt auf den jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Berechnungssatz zu ermitteln.

Die detaillierten Informationen und Berechnungshilfestellungen finden Sie auf den Seiten 11 und 15 dieser Wegleitung.

Teuerungsausgleich

Um der Teuerung Rechnung zu tragen, sind per 1.1.2025 zahlreiche Abzüge sowie die Steuer tarife bei der direkten Bundessteuer angepasst worden (bei der Staatssteuer erfolgt der Ausgleich im Falle einer positiven Teuerung alle zwei Jahre, gegebenenfalls also auf den 1.1.2026 hin).

Die Informationen zu Höhe und Voraussetzungen der einzelnen Abzüge finden Sie auf den Seiten 13–21 dieser Wegleitung. Die maximale Abzugshöhe ist zudem auch in den massgeblichen Hilfsformularen aufgeführt.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als **Einkommen** aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläums-geschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung) bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuererklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens volumnfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grund-**

Einkünfte im In- und Ausland		Einkünfte 2005
1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit		
1.1 Haupterwerb		
1.2 Nebenerwerb		
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Heimat, Gewerbe, freier Berufswahl		
2.1 Betriebsgewerbe		
2.2 Nebenerwerb		
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leihunternehmen		
3.1 Abt. 2005: Versicherungen		
3.2 Renten / Pensions		
3.3 Sozialversicherungen		
3.4 Kapitalgewinne aus Wertpapieren, Bausparverträge, Bausparverträge mit Rücknahmeverpflichtung, Mietverträge, Mietverträge mit Rücknahmeverpflichtung, geringe Kosten von Wertpapieren		
3.5 Kapitalgewinne aus Wertpapieren, Bausparverträge, Bausparverträge mit Rücknahmeverpflichtung, geringe Kosten von Wertpapieren		
3.6 Vermietung von Liegenschaften		
3.7 Total der Einkünfte zu überprüfen auf Ziffer 1.1		
		Satz 2
S. 100020050001		

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificate di salario		Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestation delle rendite
C - Seite 201 - Nr. 003 - Seite 202 - Nr. 003 - Seite 203 - Nr. 003 - Seite 204 - Nr. 003		
D - Seite 205 - Nr. 003 - Seite 206 - Nr. 003 - Seite 207 - Nr. 003 - Seite 208 - Nr. 003		
E - Seite 209 - Nr. 003 - Seite 210 - Nr. 003 - Seite 211 - Nr. 003 - Seite 212 - Nr. 003		
F - Seite 213 - Nr. 003 - Seite 214 - Nr. 003 - Seite 215 - Nr. 003 - Seite 216 - Nr. 003		
G - Seite 217 - Nr. 003 - Seite 218 - Nr. 003 - Seite 219 - Nr. 003 - Seite 220 - Nr. 003		
H - Seite 221 - Nr. 003 - Seite 222 - Nr. 003 - Seite 223 - Nr. 003 - Seite 224 - Nr. 003		
I - Seite 225 - Nr. 003 - Seite 226 - Nr. 003 - Seite 227 - Nr. 003 - Seite 228 - Nr. 003		
J - Seite 229 - Nr. 003 - Seite 230 - Nr. 003 - Seite 231 - Nr. 003 - Seite 232 - Nr. 003		
K - Seite 233 - Nr. 003 - Seite 234 - Nr. 003 - Seite 235 - Nr. 003 - Seite 236 - Nr. 003		
L - Seite 237 - Nr. 003 - Seite 238 - Nr. 003 - Seite 239 - Nr. 003 - Seite 240 - Nr. 003		
M - Seite 241 - Nr. 003 - Seite 242 - Nr. 003 - Seite 243 - Nr. 003 - Seite 244 - Nr. 003		
N - Seite 245 - Nr. 003 - Seite 246 - Nr. 003 - Seite 247 - Nr. 003 - Seite 248 - Nr. 003		
O - Seite 249 - Nr. 003 - Seite 250 - Nr. 003 - Seite 251 - Nr. 003 - Seite 252 - Nr. 003		
P - Seite 253 - Nr. 003 - Seite 254 - Nr. 003 - Seite 255 - Nr. 003 - Seite 256 - Nr. 003		
Q - Seite 257 - Nr. 003 - Seite 258 - Nr. 003 - Seite 259 - Nr. 003 - Seite 260 - Nr. 003		
R - Seite 261 - Nr. 003 - Seite 262 - Nr. 003 - Seite 263 - Nr. 003 - Seite 264 - Nr. 003		
S - Seite 265 - Nr. 003 - Seite 266 - Nr. 003 - Seite 267 - Nr. 003 - Seite 268 - Nr. 003		
T - Seite 269 - Nr. 003 - Seite 270 - Nr. 003 - Seite 271 - Nr. 003 - Seite 272 - Nr. 003		
U - Seite 273 - Nr. 003 - Seite 274 - Nr. 003 - Seite 275 - Nr. 003 - Seite 276 - Nr. 003		
V - Seite 277 - Nr. 003 - Seite 278 - Nr. 003 - Seite 279 - Nr. 003 - Seite 280 - Nr. 003		
W - Seite 281 - Nr. 003 - Seite 282 - Nr. 003 - Seite 283 - Nr. 003 - Seite 284 - Nr. 003		
X - Seite 285 - Nr. 003 - Seite 286 - Nr. 003 - Seite 287 - Nr. 003 - Seite 288 - Nr. 003		
Y - Seite 289 - Nr. 003 - Seite 290 - Nr. 003 - Seite 291 - Nr. 003 - Seite 292 - Nr. 003		
Z - Seite 293 - Nr. 003 - Seite 294 - Nr. 003 - Seite 295 - Nr. 003 - Seite 296 - Nr. 003		
A - Seite 297 - Nr. 003 - Seite 298 - Nr. 003 - Seite 299 - Nr. 003 - Seite 300 - Nr. 003		
B - Seite 301 - Nr. 003 - Seite 302 - Nr. 003 - Seite 303 - Nr. 003 - Seite 304 - Nr. 003		
C - Seite 305 - Nr. 003 - Seite 306 - Nr. 003 - Seite 307 - Nr. 003 - Seite 308 - Nr. 003		
D - Seite 309 - Nr. 003 - Seite 310 - Nr. 003 - Seite 311 - Nr. 003 - Seite 312 - Nr. 003		
E - Seite 313 - Nr. 003 - Seite 314 - Nr. 003 - Seite 315 - Nr. 003 - Seite 316 - Nr. 003		
F - Seite 317 - Nr. 003 - Seite 318 - Nr. 003 - Seite 319 - Nr. 003 - Seite 320 - Nr. 003		
G - Seite 321 - Nr. 003 - Seite 322 - Nr. 003 - Seite 323 - Nr. 003 - Seite 324 - Nr. 003		
H - Seite 325 - Nr. 003 - Seite 326 - Nr. 003 - Seite 327 - Nr. 003 - Seite 328 - Nr. 003		
I - Seite 329 - Nr. 003 - Seite 330 - Nr. 003 - Seite 331 - Nr. 003 - Seite 332 - Nr. 003		
J - Seite 333 - Nr. 003 - Seite 334 - Nr. 003 - Seite 335 - Nr. 003 - Seite 336 - Nr. 003		
K - Seite 337 - Nr. 003 - Seite 338 - Nr. 003 - Seite 339 - Nr. 003 - Seite 340 - Nr. 003		
L - Seite 341 - Nr. 003 - Seite 342 - Nr. 003 - Seite 343 - Nr. 003 - Seite 344 - Nr. 003		
M - Seite 345 - Nr. 003 - Seite 346 - Nr. 003 - Seite 347 - Nr. 003 - Seite 348 - Nr. 003		
N - Seite 349 - Nr. 003 - Seite 350 - Nr. 003 - Seite 351 - Nr. 003 - Seite 352 - Nr. 003		
O - Seite 353 - Nr. 003 - Seite 354 - Nr. 003 - Seite 355 - Nr. 003 - Seite 356 - Nr. 003		
P - Seite 357 - Nr. 003 - Seite 358 - Nr. 003 - Seite 359 - Nr. 003 - Seite 360 - Nr. 003		
Q - Seite 361 - Nr. 003 - Seite 362 - Nr. 003 - Seite 363 - Nr. 003 - Seite 364 - Nr. 003		
R - Seite 365 - Nr. 003 - Seite 366 - Nr. 003 - Seite 367 - Nr. 003 - Seite 368 - Nr. 003		
S - Seite 369 - Nr. 003 - Seite 370 - Nr. 003 - Seite 371 - Nr. 003 - Seite 372 - Nr. 003		
T - Seite 373 - Nr. 003 - Seite 374 - Nr. 003 - Seite 375 - Nr. 003 - Seite 376 - Nr. 003		
U - Seite 377 - Nr. 003 - Seite 378 - Nr. 003 - Seite 379 - Nr. 003 - Seite 380 - Nr. 003		
V - Seite 381 - Nr. 003 - Seite 382 - Nr. 003 - Seite 383 - Nr. 003 - Seite 384 - Nr. 003		
W - Seite 385 - Nr. 003 - Seite 386 - Nr. 003 - Seite 387 - Nr. 003 - Seite 388 - Nr. 003		
X - Seite 389 - Nr. 003 - Seite 390 - Nr. 003 - Seite 391 - Nr. 003 - Seite 392 - Nr. 003		
Y - Seite 393 - Nr. 003 - Seite 394 - Nr. 003 - Seite 395 - Nr. 003 - Seite 396 - Nr. 003		
Z - Seite 397 - Nr. 003 - Seite 398 - Nr. 003 - Seite 399 - Nr. 003 - Seite 400 - Nr. 003		
AA - Seite 401 - Nr. 003 - Seite 402 - Nr. 003 - Seite 403 - Nr. 003 - Seite 404 - Nr. 003		
BB - Seite 405 - Nr. 003 - Seite 406 - Nr. 003 - Seite 407 - Nr. 003 - Seite 408 - Nr. 003		
CC - Seite 409 - Nr. 003 - Seite 410 - Nr. 003 - Seite 411 - Nr. 003 - Seite 412 - Nr. 003		
DD - Seite 413 - Nr. 003 - Seite 414 - Nr. 003 - Seite 415 - Nr. 003 - Seite 416 - Nr. 003		
EE - Seite 417 - Nr. 003 - Seite 418 - Nr. 003 - Seite 419 - Nr. 003 - Seite 420 - Nr. 003		
FF - Seite 421 - Nr. 003 - Seite 422 - Nr. 003 - Seite 423 - Nr. 003 - Seite 424 - Nr. 003		
GG - Seite 425 - Nr. 003 - Seite 426 - Nr. 003 - Seite 427 - Nr. 003 - Seite 428 - Nr. 003		
HH - Seite 429 - Nr. 003 - Seite 430 - Nr. 003 - Seite 431 - Nr. 003 - Seite 432 - Nr. 003		
II - Seite 433 - Nr. 003 - Seite 434 - Nr. 003 - Seite 435 - Nr. 003 - Seite 436 - Nr. 003		
JJ - Seite 437 - Nr. 003 - Seite 438 - Nr. 003 - Seite 439 - Nr. 003 - Seite 440 - Nr. 003		
KK - Seite 441 - Nr. 003 - Seite 442 - Nr. 003 - Seite 443 - Nr. 003 - Seite 444 - Nr. 003		
LL - Seite 445 - Nr. 003 - Seite 446 - Nr. 003 - Seite 447 - Nr. 003 - Seite 448 - Nr. 003		
MM - Seite 449 - Nr. 003 - Seite 450 - Nr. 003 - Seite 451 - Nr. 003 - Seite 452 - Nr. 003		
NN - Seite 453 - Nr. 003 - Seite 454 - Nr. 003 - Seite 455 - Nr. 003 - Seite 456 - Nr. 003		
OO - Seite 457 - Nr. 003 - Seite 458 - Nr. 003 - Seite 459 - Nr. 003 - Seite 460 - Nr. 003		
PP - Seite 461 - Nr. 003 - Seite 462 - Nr. 003 - Seite 463 - Nr. 003 - Seite 464 - Nr. 003		
QQ - Seite 465 - Nr. 003 - Seite 466 - Nr. 003 - Seite 467 - Nr. 003 - Seite 468 - Nr. 003		
RR - Seite 469 - Nr. 003 - Seite 470 - Nr. 003 - Seite 471 - Nr. 003 - Seite 472 - Nr. 003		
SS - Seite 473 - Nr. 003 - Seite 474 - Nr. 003 - Seite 475 - Nr. 003 - Seite 476 - Nr. 003		
TT - Seite 477 - Nr. 003 - Seite 478 - Nr. 003 - Seite 479 - Nr. 003 - Seite 480 - Nr. 003		
UU - Seite 481 - Nr. 003 - Seite 482 - Nr. 003 - Seite 483 - Nr. 003 - Seite 484 - Nr. 003		
VV - Seite 485 - Nr. 003 - Seite 486 - Nr. 003 - Seite 487 - Nr. 003 - Seite 488 - Nr. 003		
WW - Seite 489 - Nr. 003 - Seite 490 - Nr. 003 - Seite 491 - Nr. 003 - Seite 492 - Nr. 003		
XX - Seite 493 - Nr. 003 - Seite 494 - Nr. 003 - Seite 495 - Nr. 003 - Seite 496 - Nr. 003		
YY - Seite 497 - Nr. 003 - Seite 498 - Nr. 003 - Seite 499 - Nr. 003 - Seite 500 - Nr. 003		
ZZ - Seite 501 - Nr. 003 - Seite 502 - Nr. 003 - Seite 503 - Nr. 003 - Seite 504 - Nr. 003		
AA - Seite 505 - Nr. 003 - Seite 506 - Nr. 003 - Seite 507 - Nr. 003 - Seite 508 - Nr. 003		
BB - Seite 511 - Nr. 003 - Seite 512 - Nr. 003 - Seite 513 - Nr. 003 - Seite 514 - Nr. 003		
CC - Seite 515 - Nr. 003 - Seite 516 - Nr. 003 - Seite 517 - Nr. 003 - Seite 518 - Nr. 003		
DD - Seite 521 - Nr. 003 - Seite 522 - Nr. 003 - Seite 523 - Nr. 003 - Seite 524 - Nr. 003		
EE - Seite 525 - Nr. 003 - Seite 526 - Nr. 003 - Seite 527 - Nr. 003 - Seite 528 - Nr. 003		
FF - Seite 531 - Nr. 003 - Seite 532 - Nr. 003 - Seite 533 - Nr. 003 - Seite 534 - Nr. 003		
GG - Seite 537 - Nr. 003 - Seite 538 - Nr. 003 - Seite 539 - Nr. 003 - Seite 540 - Nr. 003		
HH - Seite 543 - Nr. 003 - Seite 544 - Nr. 003 - Seite 545 - Nr. 003 - Seite 546 - Nr. 003		
II - Seite 549 - Nr. 003 - Seite 550 - Nr. 003 - Seite 551 - Nr. 003 - Seite 552 - Nr. 003		
JJ - Seite 553 - Nr. 003 - Seite 554 - Nr. 003 - Seite 555 - Nr. 003 - Seite 556 - Nr. 003		
KK - Seite 557 - Nr. 003 - Seite 558 - Nr. 003 - Seite 559 - Nr. 003 - Seite 560 - Nr. 003		
LL - Seite 561 - Nr. 003 - Seite 562 - Nr. 003 - Seite 563 - Nr. 003 - Seite 564 - Nr. 003		
MM - Seite 565 - Nr. 003 - Seite 566 - Nr. 003 - Seite 567 - Nr. 003 - Seite 568 - Nr. 003		
NN - Seite 571 - Nr. 003 - Seite 572 - Nr. 003 - Seite 573 - Nr. 003 - Seite 574 - Nr. 003		
OO - Seite 577 - Nr. 003 - Seite 578 - Nr. 003 - Seite 579 - Nr. 003 - Seite 580 - Nr. 003		
PP - Seite 581 - Nr. 003 - Seite 582 - Nr. 003 - Seite 583 - Nr. 003 - Seite 584 - Nr. 003		
QQ - Seite 585 - Nr. 003 - Seite 586 - Nr. 003 - Seite 587 - Nr. 003 - Seite 588 - Nr. 003		
RR - Seite 591 - Nr. 003 - Seite 592 - Nr. 003 - Seite 593 - Nr. 003 - Seite 594 - Nr. 003		
SS - Seite 597 - Nr. 003 - Seite 598 - Nr. 003 - Seite 599 - Nr. 003 - Seite 600 - Nr. 003		
TT - Seite 601 - Nr. 003 - Seite 602 - Nr. 003 - Seite 603 - Nr. 003 - Seite 604 - Nr. 003		
UU - Seite 605 - Nr. 003 - Seite 606 - Nr. 003 - Seite 607 - Nr. 003 - Seite 608 - Nr. 003		
VV - Seite 611 - Nr. 003 - Seite 612 - Nr. 003 - Seite 613 - Nr. 003 - Seite 614 - Nr. 003		
WW - Seite 617 - Nr. 003 - Seite 618 - Nr. 003 - Seite 619 - Nr. 003 - Seite 620 - Nr. 003		
XX - Seite 621 - Nr. 003 - Seite 622 - Nr. 003 - Seite 623 - Nr. 003 - Seite 624 - Nr. 003		
YY - Seite 625 - Nr. 003 - Seite 626 - Nr. 003 - Seite 627 - Nr. 003 - Seite 628 - Nr. 003		
ZZ - Seite 629 - Nr. 003 - Seite 630 - Nr. 003 - Seite 631 - Nr. 003 - Seite 632 - Nr. 003		
AA - Seite 633 - Nr. 003 - Seite 634 - Nr. 003 - Seite 635 - Nr. 003 - Seite 636 - Nr. 003		
BB - Seite 637 - Nr. 003 - Seite 638 - Nr. 003 - Seite 639 - Nr. 003 - Seite 640 - Nr. 003		
CC - Seite 641 - Nr. 003 - Seite 642 - Nr. 003 - Seite 643 - Nr. 003 - Seite 644 - Nr. 003		
DD - Seite 645 - Nr. 003 - Seite 646 - Nr. 003 - Seite 647 - Nr. 003 - Seite 648 - Nr. 003		
EE - Seite 651 - Nr. 003 - Seite 652 - Nr. 003 - Seite 653 - Nr. 003 - Seite 654 - Nr. 003		
FF - Seite 657 - Nr. 003 - Seite 658 - Nr. 003 - Seite 659 - Nr. 003 - Seite 660 - Nr. 003		
GG - Seite 661 - Nr. 003 - Seite 662 - Nr. 003 - Seite 663 - Nr. 003 - Seite 664 - Nr. 003		
HH - Seite 667 - Nr. 003 - Seite 668 - Nr. 003 - Seite 669 - Nr. 003 - Seite 670 - Nr. 003		
II - Seite 673 - Nr. 003 - Seite 674 - Nr. 003 - Seite 675 - Nr. 003 - Seite 676 - Nr. 003		
JJ - Seite 679 - Nr. 003 - Seite 680 - Nr. 003 - Seite 681 - Nr. 003 - Seite 682 - Nr. 003		
KK - Seite 685 - Nr. 003 - Seite 686 - Nr. 003 - Seite 687 - Nr. 003 - Seite 688 - Nr. 003		
LL - Seite 691 - Nr. 003 - Seite 692 - Nr. 003 - Seite 693 - Nr. 003 - Seite 694 - Nr. 003		
MM - Seite 697 - Nr. 003 - Seite 698 - Nr. 003 - Seite 699 - Nr. 003 - Seite 700 - Nr. 003		
NN - Seite 701 - Nr. 003 - Seite 702 - Nr. 003 - Seite 703 - Nr. 003 - Seite 704 - Nr. 003		
OO - Seite 705 - Nr. 003 - Seite 706 - Nr. 003 - Seite 707 - Nr. 003 - Seite 708 - Nr. 003		
PP - Seite 711 - Nr. 003 - Seite 712 - Nr. 003 - Seite 713 - Nr. 003 - Seite 714 - Nr. 003		
QQ - Seite 717 - Nr. 003 - Seite 718 - Nr. 003 - Seite 719 - Nr. 003 - Seite 720 - Nr. 003		
RR - Seite 721 - Nr. 003 - Seite 722 - Nr. 003 - Seite 723 - Nr. 003 - Seite 724 - Nr. 003		
SS - Seite 725 - Nr. 003 - Seite 726 - Nr. 003 - Seite 727 - Nr. 003 - Seite 728 - Nr. 003		
TT - Seite 731 - Nr. 003 - Seite 732 - Nr. 003 - Seite 733 - Nr. 003 - Seite 734 - Nr. 003		
UU - Seite 737 - Nr. 003 - Seite 738 - Nr. 003 - Seite 739 - Nr. 003 - Seite 740 - Nr. 003		
VV - Seite 741 - Nr. 003 - Seite 742 - Nr. 003 - Seite 743 - Nr. 003 - Seite 744 - Nr. 003		
WW - Seite 747 - Nr. 003 - Seite 748 - Nr. 003 - Seite 749 - Nr. 003 - Seite 750 - Nr. 003		
XX - Seite 751 - Nr. 003 - Seite 752 - Nr. 003 - Seite 753 - Nr. 003 - Seite 754 - Nr. 003		
YY - Seite 757 - Nr. 003 - Seite 758 - Nr. 003 - Seite 759 - Nr. 003 - Seite 760 - Nr. 003		
ZZ - Seite 761 - Nr. 003 -		

Einkünfte im In- und Ausland		Einkünfte 2021 CHF ohne Pausen
1.	Einkünfte aus unbelasteter Gewerbtätigkeit Hauptbetrieb	100
11.	Lehrlingsgehalt	100
12.	Nebenerwerb	103
2.	Einkünfte aus unbefristeter Freizeitbeschäftigung in Heimat, Gemeinde, Fremde Ansiedlung, über Landesgrenzen hinausgehend, ausländisch	100
21.	Hauptbetrieb	100
22.	Nebenerwerb	101
3.	Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	103
3.1	AHV-/IV-Renten (100%) Person 1	130
	Person 2	131
3.2	Renten/Pensionen	Betrag
	Person 1	960 4 2 0 0 0
	Person 1	962 961 8 0 134
	Person 2	964 965 135
	Person 2	966 967 136
	Total der Einkünfte	137
4.	Wirtschaftsertrag	100
4.1	Wirtschaftsertrag aus Betrieb und Gewerbe	100
5.	Übrige Einkünfte und Gewinne	100
5.1	Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat vor Abgangsjahr	101
5.2	Entgelte für Arbeit und Dienstleistungen	101
5.3	Entgelte für Arbeit und Dienstleistungen	101
5.4	Wissensteile ohne Bezeichnung	102
6.	Nettoertrag von Liegenschaften	100
7.	Total der Einkünfte, in Übereinstimmung mit Tabelle 1 (Ziffer 1)	100

Seite 2

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	X AHV	□ IV	130	2 4 0 0 0
3.1 AHV-/IV-Renten (100%) Person 1				
	Person 2			131
3.2 Renten/Pensionen	Betrag			
	Person 1	960 4 2 0 0 0		
	Person 1	962 961 8 0		134
	Person 2	964 965		135
	Person 2	966 967		136
	Total der Einkünfte			137

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, welche Bezügern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]

Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]

Einkünfte aus Geschäfts- und Korporationsanteilen sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueraamt.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Nettoertrag aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Erträge aus Liegenschaften sowie die Unterhaltskosten sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf den Seiten 28–29 dieser Wegleitung.

Abzüge

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
 - 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
 - 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementkosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
 - mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
 - die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
 - die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer;**

für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer.**

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'200** beschränkt.



Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'300** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

 - wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
 - wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmäßige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände;

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200 im Jahr abgezogen werden. Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

5. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.);

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

Die Verfügungen der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden (ZStB 17.3) können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Schuldzinsen [Ziffer 12] Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftsunterhaltskosten geltend zu machen (Details siehe Seite 29) und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

[Ziffer 13,1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann der Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]

Abzugsfähig ist der Ertragsanteil der bezahlten Leibrenten und Verpfändungen. Der Ertragsanteil ist anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Den für die aktuelle Steuerperiode geltenden Berechnungssatz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuerwissen für Privatpersonen).

Berechnungsformel: $\frac{\text{Bezahlte Leibrente} / \text{Verpfändung}}{100} \times \text{Berechnungssatz (in \%)}$

Abzug		Ablage 2025
11. Beziehungen bei unerlässlicher Erwerbstätigkeit	Abzug	
111. Einkommen	280	
112. Waren	280	
12. Gehaltsabzug	Abzug	
121. Gehaltsabzug für berufliche Vorsorge (2. Säule)	280	
122. Unterhaltsabzug und Rentenleistungen	Abzug	
1221. Unterhaltsabzug für minderjährige Kinder bis zum 18. Altersjahr	275	
1222. Rentenleistungen (Ziff. 13.3)	Abzug	274
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstversorgung (3. Säule a)	Abzug	
141. Beiträge an AHV und 2. Säule unterrichtet 281 und 282 abgezogen	280	
142. Beiträge an AHV und 2. Säule nicht unterrichtet	280	
143. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien	Abzug	
15. Wohn-Abzug	Abzug	
151. Beiträge an AHV und 2. Säule unterrichtet 281 und 282 abgezogen	280	
152. Beiträge an AHV und 2. Säule nicht unterrichtet	280	
153. Beiträge an Rentenversicherung	Abzug	
154. Beiträge an Berufsunfähigkeitsversicherung	Abzug	
155. Wohn-Abzug (d. Beiträge an private Parteien)	Abzug	
156. Beiträge an andere soziale Leistungen	Abzug	
17. Sonderabzug bei berufstätigen Eltern (Dienstgeld-Parteis)	Abzug	
18. Gehaltsabzug für Versicherungsprämien	Abzug	
19. Gehaltsabzug für Rentenleistungen	Abzug	
20. Total der Abzüge	Abzug	
		100

Mit der Steuererklärung 2025 sind beweiskräftige Belege über die bezahlten Leibrenten und Verpfändungen einzureichen (insbesondere Leibrenten- bzw. Verpfändungsvertrag, Überweisungsbelege).

Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]

Einzu tragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7'258**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2025 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Gutachtenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

Versicherungsprämien 2025	
Kanton Zürich	Gemeinde _____
Name _____	Vorname _____
A. Basis für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	
1. Basis für Versicherungsprämien	CHF ohne Rappen
2. Basis für Sparzinsen	401
3. Basis für Leihen und Rentenversicherungen	402
4. Basis für Kapitalanlagen	403
5. Basis für Dienstgeld-Parteis	404
6. Basis für Berufsunfähigkeitsversicherung	405
7. Basis für Rentenversicherung	406
8. Basis für andere soziale Leistungen	407
9. Basis für andere soziale Leistungen	408
10. Basis für andere soziale Leistungen	409
11. Basis für andere soziale Leistungen	410
12. Basis für andere soziale Leistungen	411
13. Basis für andere soziale Leistungen	412
14. Basis für andere soziale Leistungen	413
15. Basis für andere soziale Leistungen	414
16. Basis für andere soziale Leistungen	415
17. Basis für andere soziale Leistungen	416
18. Basis für andere soziale Leistungen	417
19. Basis für andere soziale Leistungen	418
20. Basis für andere soziale Leistungen	419
21. Basis für andere soziale Leistungen	420
22. Basis für andere soziale Leistungen	421
23. Basis für andere soziale Leistungen	422
24. Basis für andere soziale Leistungen	423
25. Basis für andere soziale Leistungen	424
26. Basis für andere soziale Leistungen	425
27. Basis für andere soziale Leistungen	426
28. Basis für andere soziale Leistungen	427
29. Basis für andere soziale Leistungen	428
30. Basis für andere soziale Leistungen	429
31. Basis für andere soziale Leistungen	430
32. Basis für andere soziale Leistungen	431
33. Basis für andere soziale Leistungen	432
34. Basis für andere soziale Leistungen	433
35. Basis für andere soziale Leistungen	434
36. Basis für andere soziale Leistungen	435
37. Basis für andere soziale Leistungen	436
38. Basis für andere soziale Leistungen	437
39. Basis für andere soziale Leistungen	438
40. Basis für andere soziale Leistungen	439
41. Basis für andere soziale Leistungen	440
42. Basis für andere soziale Leistungen	441
43. Basis für andere soziale Leistungen	442
44. Basis für andere soziale Leistungen	443
45. Basis für andere soziale Leistungen	444
46. Basis für andere soziale Leistungen	445
47. Basis für andere soziale Leistungen	446
48. Basis für andere soziale Leistungen	447
49. Basis für andere soziale Leistungen	448
50. Basis für andere soziale Leistungen	449
51. Basis für andere soziale Leistungen	450
52. Basis für andere soziale Leistungen	451
53. Basis für andere soziale Leistungen	452
54. Basis für andere soziale Leistungen	453
55. Basis für andere soziale Leistungen	454
56. Basis für andere soziale Leistungen	455
57. Basis für andere soziale Leistungen	456
58. Basis für andere soziale Leistungen	457
59. Basis für andere soziale Leistungen	458
60. Basis für andere soziale Leistungen	459
61. Basis für andere soziale Leistungen	460
62. Basis für andere soziale Leistungen	461
63. Basis für andere soziale Leistungen	462
64. Basis für andere soziale Leistungen	463
65. Basis für andere soziale Leistungen	464
66. Basis für andere soziale Leistungen	465
67. Basis für andere soziale Leistungen	466
68. Basis für andere soziale Leistungen	467
69. Basis für andere soziale Leistungen	468
70. Basis für andere soziale Leistungen	469
71. Basis für andere soziale Leistungen	470
72. Basis für andere soziale Leistungen	471
73. Basis für andere soziale Leistungen	472
74. Basis für andere soziale Leistungen	473
75. Basis für andere soziale Leistungen	474
76. Basis für andere soziale Leistungen	475
77. Basis für andere soziale Leistungen	476
78. Basis für andere soziale Leistungen	477
79. Basis für andere soziale Leistungen	478
80. Basis für andere soziale Leistungen	479
81. Basis für andere soziale Leistungen	480
82. Basis für andere soziale Leistungen	481
83. Basis für andere soziale Leistungen	482
84. Basis für andere soziale Leistungen	483
85. Basis für andere soziale Leistungen	484
86. Basis für andere soziale Leistungen	485
87. Basis für andere soziale Leistungen	486
88. Basis für andere soziale Leistungen	487
89. Basis für andere soziale Leistungen	488
90. Basis für andere soziale Leistungen	489
91. Basis für andere soziale Leistungen	490
92. Basis für andere soziale Leistungen	491
93. Basis für andere soziale Leistungen	492
94. Basis für andere soziale Leistungen	493
95. Basis für andere soziale Leistungen	494
96. Basis für andere soziale Leistungen	495
97. Basis für andere soziale Leistungen	496
98. Basis für andere soziale Leistungen	497
99. Basis für andere soziale Leistungen	498
100. Basis für andere soziale Leistungen	499
101. Basis für andere soziale Leistungen	500
102. Basis für andere soziale Leistungen	501
103. Basis für andere soziale Leistungen	502
104. Basis für andere soziale Leistungen	503
105. Basis für andere soziale Leistungen	504
106. Basis für andere soziale Leistungen	505
107. Basis für andere soziale Leistungen	506
108. Basis für andere soziale Leistungen	507
109. Basis für andere soziale Leistungen	508
110. Basis für andere soziale Leistungen	509
111. Basis für andere soziale Leistungen	510
112. Basis für andere soziale Leistungen	511
113. Basis für andere soziale Leistungen	512
114. Basis für andere soziale Leistungen	513
115. Basis für andere soziale Leistungen	514
116. Basis für andere soziale Leistungen	515
117. Basis für andere soziale Leistungen	516
118. Basis für andere soziale Leistungen	517
119. Basis für andere soziale Leistungen	518
120. Basis für andere soziale Leistungen	519
121. Basis für andere soziale Leistungen	520
122. Basis für andere soziale Leistungen	521
123. Basis für andere soziale Leistungen	522
124. Basis für andere soziale Leistungen	523
125. Basis für andere soziale Leistungen	524
126. Basis für andere soziale Leistungen	525
127. Basis für andere soziale Leistungen	526
128. Basis für andere soziale Leistungen	527
129. Basis für andere soziale Leistungen	528
130. Basis für andere soziale Leistungen	529
131. Basis für andere soziale Leistungen	530
132. Basis für andere soziale Leistungen	531
133. Basis für andere soziale Leistungen	532
134. Basis für andere soziale Leistungen	533
135. Basis für andere soziale Leistungen	534
136. Basis für andere soziale Leistungen	535
137. Basis für andere soziale Leistungen	536
138. Basis für andere soziale Leistungen	537
139. Basis für andere soziale Leistungen	538
140. Basis für andere soziale Leistungen	539
141. Basis für andere soziale Leistungen	540
142. Basis für andere soziale Leistungen	541
143. Basis für andere soziale Leistungen	542
144. Basis für andere soziale Leistungen	543
145. Basis für andere soziale Leistungen	544
146. Basis für andere soziale Leistungen	545
147. Basis für andere soziale Leistungen	546
148. Basis für andere soziale Leistungen	547
149. Basis für andere soziale Leistungen	548
150. Basis für andere soziale Leistungen	549
151. Basis für andere soziale Leistungen	550
152. Basis für andere soziale Leistungen	551
153. Basis für andere soziale Leistungen	552
154. Basis für andere soziale Leistungen	553
155. Basis für andere soziale Leistungen	554
156. Basis für andere soziale Leistungen	555
157. Basis für andere soziale Leistungen	556
158. Basis für andere soziale Leistungen	557
159. Basis für andere soziale Leistungen	558
160. Basis für andere soziale Leistungen	559
161. Basis für andere soziale Leistungen	560
162. Basis für andere soziale Leistungen	561
163. Basis für andere soziale Leistungen	562
164. Basis für andere soziale Leistungen	563
165. Basis für andere soziale Leistungen	564
166. Basis für andere soziale Leistungen	565
167. Basis für andere soziale Leistungen	566
168. Basis für andere soziale Leistungen	567
169. Basis für andere soziale Leistungen	568
170. Basis für andere soziale Leistungen	569
171. Basis für andere soziale Leistungen	570
172. Basis für andere soziale Leistungen	571
173. Basis für andere soziale Leistungen	572
174. Basis für andere soziale Leistungen	573
175. Basis für andere soziale Leistungen	574
176. Basis für andere soziale Leistungen	575
177. Basis für andere soziale Leistungen	576
178. Basis für andere soziale Leistungen	577
179. Basis für andere soziale Leistungen	578
180. Basis für andere soziale Leistungen	579
181. Basis für andere soziale Leistungen	580
182. Basis für andere soziale Leistungen	581
183. Basis für andere soziale Leistungen	582
184. Basis für andere soziale Leistungen	583
185. Basis für andere soziale Leistungen	584
186. Basis für andere soziale Leistungen	585
187. Basis für andere soziale Leistungen	586
188. Basis für andere soziale Leistungen	587
189. Basis für andere soziale Leistungen	588
190. Basis für andere soziale Leistungen	589
191. Basis für andere soziale Leistungen	590
192. Basis für andere soziale Leistungen	591
193. Basis für andere soziale Leistungen	592
194. Basis für andere soziale Leistungen	593
195. Basis für andere soziale Leistungen	594
196. Basis für andere soziale Leistungen	595
197. Basis für andere soziale Leistungen	596
198. Basis für andere soziale Leistungen	597
199. Basis für andere soziale Leistungen	598
200. Basis für andere soziale Leistungen	599
201. Basis für andere soziale Leistungen	600
202. Basis für andere soziale Leistungen	601
203. Basis für andere soziale Leistungen	602
204. Basis für andere soziale Leistungen	603
205. Basis für andere soziale Leistungen	604
206. Basis für andere soziale Leistungen	605
207. Basis für andere soziale Leistungen	606
208. Basis für andere soziale Leistungen	607
209. Basis für andere soziale Leistungen	608
210. Basis für andere soziale Leistungen	609
211. Basis für andere soziale Leistungen	610
212. Basis für andere soziale Leistungen	611
213. Basis für andere soziale Leistungen	612
214. Basis für andere soziale Leistungen	613
215. Basis für andere soziale Leistungen	614
216. Basis für andere soziale Leistungen	615
217. Basis für andere soziale Leistungen	616
218. Basis für andere soziale Leistungen	617
219. Basis für andere soziale Leistungen	618
220. Basis für andere soziale Leistungen	619
221. Basis für andere soziale Leistungen	620
222. Basis für andere soziale Leistungen	621
223. Basis für andere soziale Leistungen	622
224. Basis für andere soziale Leistungen	623
225. Basis für andere soziale Leistungen	624
226. Basis für andere soziale Leistungen	625
227. Basis für andere soziale Leistungen	626
228. Basis für andere soziale Leistungen	627
229. Basis für andere soziale Leistungen	628
230. Basis für andere soziale Leistungen	629
231. Basis für andere soziale Leistungen	630
232. Basis für andere soziale Leistungen	631
233. Basis für andere soziale Leistungen	632
234. Basis für andere soziale Leistungen	633
235. Basis für andere soziale Leistungen	634
236. Basis für andere soziale Leistungen	635
237. Basis für andere soziale Leistungen	636
238. Basis für andere soziale Leistungen	637
239. Basis für andere soziale Leistungen	638
240. Basis für andere soziale Leistungen	639
241. Basis für andere soziale Leistungen	640
242. Basis für andere soziale Leistungen	641
243. Basis für andere soziale Leistungen	642
244. Basis für andere soziale Leistungen	643
245. Basis für andere soziale Leistungen	644
246. Basis für andere soziale Leistungen	645
247. Basis für andere soziale Leistungen	646
248. Basis für andere soziale Leistungen	647
249. Basis für andere soziale Leistungen	648
250. Basis für andere soziale Leistungen	649
251. Basis für andere soziale Leistungen	650
252. Basis für andere soziale Leistungen	651
253. Basis für andere soziale Leistungen	652
254. Basis für andere soziale Leistungen	653
255. Basis für andere soziale Leistungen	654
256. Basis für andere soziale Leistungen	655
257. Basis für andere soziale Leistungen	656
258. Basis für andere soziale Leistungen	657
259. Basis für andere soziale Leistungen	658
260. Basis für andere soziale Leistungen	659
261. Basis für andere soziale Leistungen	660
262. Basis für andere soziale Leistungen	661
263. Basis für andere soziale Leistungen	662
264. Basis für andere soziale Leistungen	663
265. Basis für andere soziale Leistungen	664
266. Basis für andere soziale Leistungen	665
267. Basis für andere soziale Leistungen	666
268. Basis für andere soziale Leistungen	667
269. Basis für andere soziale Le	

Übrige Steuerpflichtige



CHF 2'900 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 4'350.



Bundessteuer

CHF 1'800 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2'700.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen



Staatssteuer

CHF 1'300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.

CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.



Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.

CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
 - Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

 Kanton Zürich		<h1>Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten</h1>	
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </	

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z. B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'400 bei der Staatssteuer bzw. CHF 13'000 bei der Bundessteuer, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften.

Wenden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3% des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Beträckung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.

sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen. Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr. 30.1 unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/ Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von CHF 20'600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'300 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'600. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebende wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert**.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuernden Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten			
Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten siehe Rückseite ►			
Kanton Zürich	← Zur Seite 7 5 6 →		
Name _____	Vorname _____		
Gemeinde _____	_____		
Die Kosten für folgende Personen aufgelistet:			
Person	Vorname	Wohn-Ortschaft	Art der Behinderung
Hinterlegung unterschrieben			
Die Abzüge sind gestrichen			
A. Effektive Aufwendungen			
1. Fahrtenkosten, die Kosten bei Privatfahrten mit Motorfahrzeugen	CHF 10'600		
2. Fahrtkostenbezüglich Kosten bei Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln	3000		
3. Kosten für Behindertenparkplatz	100		
4. Total behinderungsbedingte Kosten	10'800		
B. Vergangenes Jahr und Arbeitseinsatzbezüglich			
1. Verdienstlosen - Vermögensverlust	10'600		
2. Verdienstlosen - Vermögensverlust	10'600		
3. Investitionskosten für Führungsfähigkeit (Kreuzstrich)	10'600		
4. Total der Vergangenen Jahre	31'800		
C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten			
1. Abzug für behinderungsbedingte Kosten	10'600		
2. Abzug für behinderungsbedingte Kosten	10'600		
3. Total der abzugsberechtigten Kosten	31'800		
Zur Abzugserklärung siehe Seite 3, Ziffer 16.4			
Zur Abzugserklärung siehe Seite 3, Ziffer 16.4			
D. Pauschal-Art		31'800	
E. Abzugserklärung		31'800	

Abzug	
Abzug 2025	
Staatssteuer und Gemeindesteuer	
Bundessteuer und Kantonalsteuer	
1. Beiträge an verbotene Organisationen	
1.1. Beiträge an verbotene Organisationen	240
1.2. Beiträge an Organisationen, die nicht verboten sind	240
1.3. Beiträge an Organisationen, die nicht verboten sind	240
1.4. Beiträge an andere Formen der geb. Beteiligung (S. Stück a)	240
1.5. Beiträge an andere Formen der geb. Beteiligung (S. Stück a)	240
1.6. Verdienstlosen, Dienste am Spezialgebiet	240
1.7. Weitere Abzüge	240
1.8. Abzug für die Abgabe des 2. und 3. Abzuges	240
1.9. Kosten für die Verschwendung beweglicher Sachen (abzüglich 10%)	240
1.10. Abzug für die Abgabe des 2. und 3. Abzuges	240
1.11. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.12. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.13. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.14. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.15. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.16. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.17. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.18. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.19. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.20. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.21. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.22. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.23. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.24. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.25. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.26. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.27. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.28. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.29. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.30. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.31. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.32. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.33. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.34. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.35. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.36. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.37. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.38. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.39. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.40. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.41. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.42. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.43. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.44. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.45. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.46. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.47. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.48. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.49. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.50. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.51. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.52. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.53. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.54. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.55. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.56. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.57. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.58. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.59. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.60. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.61. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.62. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.63. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.64. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.65. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.66. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.67. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.68. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.69. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.70. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.71. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.72. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.73. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.74. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.75. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.76. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.77. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.78. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.79. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.80. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.81. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.82. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.83. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.84. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.85. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.86. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.87. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.88. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.89. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.90. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.91. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.92. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.93. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.94. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.95. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.96. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.97. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.98. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
1.99. Sonderabzug bei Erwerbsteuer (sofern der Betrag höher ist)	240
20. Total der Abzüge	240
21. Nettoabzug	240
22. Zuschlagsabzug	240
23. Zuschlagsabzug	240
24. Steuerliche Entlastung (Sozialabzug)	240
25. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
26. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
27. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
28. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
29. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
30. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
31. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
32. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
33. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
34. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
35. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
36. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
37. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
38. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
39. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
40. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
41. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
42. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
43. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
44. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
45. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
46. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
47. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
48. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
49. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
50. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
51. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
52. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
53. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
54. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
55. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
56. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
57. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
58. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
59. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
60. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
61. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
62. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
63. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
64. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
65. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
66. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
67. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
68. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
69. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
70. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
71. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
72. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
73. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
74. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
75. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
76. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
77. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
78. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
79. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
80. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
81. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
82. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
83. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
84. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
85. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
86. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
87. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
88. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
89. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
90. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
91. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
92. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
93. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
94. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
95. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
96. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
97. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
98. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
99. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
100. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
101. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
102. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
103. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
104. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
105. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
106. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
107. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
108. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
109. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
110. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
111. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
112. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
113. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
114. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
115. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
116. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
117. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
118. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
119. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
120. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
121. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
122. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
123. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
124. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
125. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
126. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
127. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
128. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
129. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
130. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
131. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
132. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
133. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
134. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
135. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
136. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
137. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
138. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
139. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
140. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
141. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
142. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
143. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
144. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
145. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
146. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
147. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
148. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
149. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
150. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
151. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
152. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
153. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
154. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
155. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
156. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
157. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
158. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
159. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
160. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
161. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
162. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
163. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
164. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
165. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
166. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
167. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
168. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
169. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
170. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
171. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
172. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
173. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
174. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
175. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
176. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
177. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240
178. Sozialabzug (für Kinder und Jugendliche)	240

Abzüge		Ablöse 2015	Banderole abzüglich Abzug
11. Berufsausübung bei unzureichender Erwerbstätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	100	
12. Berufsausübung bei vollständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	100	
13. Schulabschluss (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
14. Unterhaltung und Freizeitaktivitäten	<input checked="" type="checkbox"/>	100	
15. Unterhaltung und Freizeitaktivitäten (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	
16. Renovierung CH1 (24)	<input type="checkbox"/>	250	
17. Renovierung CH1 (24) (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
18. Miet- und anmietende Formen der sozialen Sicherung (S. Stütze 4)	<input type="checkbox"/>	250	
19. Miet- und anmietende Formen der sozialen Sicherung (S. Stütze 4) (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
20. Dienst 1 <input checked="" type="checkbox"/> Dienst 2 <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	240	
21. Verdienstabschöpfungen, Zinsen von Spezialhypothesen	<input type="checkbox"/>	270	
22. Weitere Abzüge	<input checked="" type="checkbox"/>	100	
23. Abrechnungen (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
24. Kosten für die Versicherung des beweglichen Eigentums	<input type="checkbox"/>	250	
25. Sonstige Abzüge	<input type="checkbox"/>	300	
26. Mindestabzug für die Berechnung des Haushaltserlöses	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
27. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit hinter Bezugsperson	<input type="checkbox"/>	250	
28. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit hinter Bezugsperson (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
29. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit hinter Bezugsperson (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt) (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	
30. Mietzinsen	<input type="checkbox"/>	220	
Einkommensberechnung			
31. Sozialer Entschluss	<input type="checkbox"/>	Übertrag von ZH1 (20)	
32. Sozialer Abzug	<input type="checkbox"/>	Übertrag von ZH1 (20)	
33. Monatsentnahmen	<input type="checkbox"/>	310	
34. Zusätzliche Abzüge	<input type="checkbox"/>	100	
35. Sonderliche Ausgaben	<input type="checkbox"/>	100	
36. Renteneinkommen	<input type="checkbox"/>	Übertrag ZH1 abgedeckt (Übertrag ZH1 abgedeckt)	
37. Steuerfrei-Betriebe (Sozialabzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	100	
38. Abzug für eine sozialwirksame Spende	<input type="checkbox"/>	100	
39. Abzug für eine sozialwirksame Spende (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	
40. Abzug für eine sozialwirksame Spende (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt) (sofern nicht durch ZH1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	100	
41. Sonderbare Einkommen grundsätzlich	<input type="checkbox"/>	Übertrag (Übertrag ZH1 abgedeckt)	
42. Sonderbare Einkommen geringfügig (Übertrag ZH1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	
43. Auf sozialwirksame Entnahmen im Ausland	<input type="checkbox"/>	310	
44. Sonderbare Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	<input type="checkbox"/>	310	

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]

Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 25'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 25'800 (Bundessteuer) pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 25'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 25'800 bei der Bundessteuer) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 12'500 (Staatssteuer) bzw. CHF 12'900 (Bundessteuer) pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Massgebend für die Berechnung ist das verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen, welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällige nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 6'100 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 6'100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
 - Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 6'100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälfzig auf die Ehegatten aufzuteilen.

Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten

- mehr als CHF 8'600, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'600 und max. CHF 14'100;
 - weniger als CHF 8'600, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
 - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen. Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung bzw. Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

Abszüge		Abszüge 2025
111	Beschäftigungen bei unerlässlicher Dienstreise	240
112	Reisekosten	240
122	Schulden, die nicht schon unter Ziffer 7 abgezogen wurden	240
13	Unverhältnismässige und Reisesumme	240
131	Unverhältnismässige Reisesumme	240
132	unverhältnismässige und mehrjährige Kinder aus zwei Haushalten der Volljährigkeit	240
133	unverhältnismässige und mehrjährige Kinder aus einem Haushalt	240
14	Bildung an anderer Form als die Sekundarschule (S. Schüler a)	240
142	Lehrlinge	240
15	Vorleseprämien, Dienst am Sprachkind	240
16	Weitere Abzüge	240
161	Abzüge nach Ziffer 21 und 22, welche unter Ziffer 20 und 21 abgezogen wurden	240
162	Abzüge nach Ziffer 22	240
163	Kosten für die Versorgung an beweglichen Pflegeheimen	240
164	Gehaltsersatzabzug nach Ziffer 22	240
165	Abzüge nach Ziffer 23	240
17	Sonderrabat bei Erwerbsfähigkeit bei den Drogenheims	240
18	Gelehrtenrabat bei Erwerbsfähigkeit	240
19	Das Abzugsmaximum ist CHF 120	240

Seite 3
01625300301

Einkommensberechnung		Einkommensberechnung 2025
16	Total der Einkommen	199
20	Total der Abzüge	199
21	Nettoeinkommen	199
22	Zusätzliche Abzüge	199
22.1	Krankheits- und Unfallkosten	199
22.2	Wohngeld	199
23	Belohnungen	199
24	Steuerliche Entgelte (Sozialabzug)	199
24.1	Abzüge nach Ziffer 21	199
24.2	Abzüge nach Ziffer 22	199
24.3	Abzüge nach Ziffer 23	199
24.4	Abzüge nach Ziffer 24	199
24.5	Abzüge nach Ziffer 25	199
24.6	Abzüge nach Ziffer 26	199
24.7	Abzüge nach Ziffer 27	199
24.8	Abzüge nach Ziffer 28	199
24.9	Abzüge nach Ziffer 29	199
24.10	Abzüge nach Ziffer 30	199
24.11	Abzüge nach Ziffer 31	199
24.12	Abzüge nach Ziffer 32	199
24.13	Abzüge nach Ziffer 33	199
24.14	Abzüge nach Ziffer 34	199
24.15	Abzüge nach Ziffer 35	199
24.16	Abzüge nach Ziffer 36	199
24.17	Abzüge nach Ziffer 37	199
24.18	Abzüge nach Ziffer 38	199
24.19	Abzüge nach Ziffer 39	199
24.20	Abzüge nach Ziffer 40	199
24.21	Abzüge nach Ziffer 41	199
24.22	Abzüge nach Ziffer 42	199
24.23	Abzüge nach Ziffer 43	199
24.24	Abzüge nach Ziffer 44	199
24.25	Abzüge nach Ziffer 45	199
24.26	Abzüge nach Ziffer 46	199
24.27	Abzüge nach Ziffer 47	199
24.28	Abzüge nach Ziffer 48	199
24.29	Abzüge nach Ziffer 49	199
24.30	Abzüge nach Ziffer 50	199
24.31	Abzüge nach Ziffer 51	199
24.32	Abzüge nach Ziffer 52	199
24.33	Abzüge nach Ziffer 53	199
24.34	Abzüge nach Ziffer 54	199
24.35	Abzüge nach Ziffer 55	199
24.36	Abzüge nach Ziffer 56	199
24.37	Abzüge nach Ziffer 57	199
24.38	Abzüge nach Ziffer 58	199
24.39	Abzüge nach Ziffer 59	199
24.40	Abzüge nach Ziffer 60	199
24.41	Abzüge nach Ziffer 61	199
24.42	Abzüge nach Ziffer 62	199
24.43	Abzüge nach Ziffer 63	199
24.44	Abzüge nach Ziffer 64	199
24.45	Abzüge nach Ziffer 65	199
24.46	Abzüge nach Ziffer 66	199
24.47	Abzüge nach Ziffer 67	199
24.48	Abzüge nach Ziffer 68	199
24.49	Abzüge nach Ziffer 69	199
24.50	Abzüge nach Ziffer 70	199
24.51	Abzüge nach Ziffer 71	199
24.52	Abzüge nach Ziffer 72	199
24.53	Abzüge nach Ziffer 73	199
24.54	Abzüge nach Ziffer 74	199
24.55	Abzüge nach Ziffer 75	199
24.56	Abzüge nach Ziffer 76	199
24.57	Abzüge nach Ziffer 77	199
24.58	Abzüge nach Ziffer 78	199
24.59	Abzüge nach Ziffer 79	199
24.60	Abzüge nach Ziffer 80	199
24.61	Abzüge nach Ziffer 81	199
24.62	Abzüge nach Ziffer 82	199
24.63	Abzüge nach Ziffer 83	199
24.64	Abzüge nach Ziffer 84	199
24.65	Abzüge nach Ziffer 85	199
24.66	Abzüge nach Ziffer 86	199
24.67	Abzüge nach Ziffer 87	199
24.68	Abzüge nach Ziffer 88	199
24.69	Abzüge nach Ziffer 89	199
24.70	Abzüge nach Ziffer 90	199
24.71	Abzüge nach Ziffer 91	199
24.72	Abzüge nach Ziffer 92	199
24.73	Abzüge nach Ziffer 93	199
24.74	Abzüge nach Ziffer 94	199
24.75	Abzüge nach Ziffer 95	199
24.76	Abzüge nach Ziffer 96	199
24.77	Abzüge nach Ziffer 97	199
24.78	Abzüge nach Ziffer 98	199
24.79	Abzüge nach Ziffer 99	199
24.80	Abzüge nach Ziffer 100	199
24.81	Abzüge nach Ziffer 101	199
24.82	Abzüge nach Ziffer 102	199
24.83	Abzüge nach Ziffer 103	199
24.84	Abzüge nach Ziffer 104	199
24.85	Abzüge nach Ziffer 105	199
24.86	Abzüge nach Ziffer 106	199
24.87	Abzüge nach Ziffer 107	199
24.88	Abzüge nach Ziffer 108	199
24.89	Abzüge nach Ziffer 109	199
24.90	Abzüge nach Ziffer 110	199
24.91	Abzüge nach Ziffer 111	199
24.92	Abzüge nach Ziffer 112	199
24.93	Abzüge nach Ziffer 113	199
24.94	Abzüge nach Ziffer 114	199
24.95	Abzüge nach Ziffer 115	199
24.96	Abzüge nach Ziffer 116	199
24.97	Abzüge nach Ziffer 117	199
24.98	Abzüge nach Ziffer 118	199
24.99	Abzüge nach Ziffer 119	199
24.100	Abzüge nach Ziffer 120	199

Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten		Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten vor Rückseite
1	Total der Einkommen	199
2	Total der Abzüge	199
3	Nettoeinkommen	199
4	Zusätzliche Abzüge	199
5	Krankheits- und Unfallkosten	199
6	Wohngeld	199
7	Belohnungen	199
8	Steuerliche Entgelte (Sozialabzug)	199
9	Abzüge nach Ziffer 21	199
10	Abzüge nach Ziffer 22	199
11	Abzüge nach Ziffer 23	199
12	Abzüge nach Ziffer 24	199
13	Abzüge nach Ziffer 25	199
14	Abzüge nach Ziffer 26	199
15	Abzüge nach Ziffer 27	199
16	Abzüge nach Ziffer 28	199
17	Abzüge nach Ziffer 29	199
18	Abzüge nach Ziffer 30	199
19	Abzüge nach Ziffer 31	199
20	Abzüge nach Ziffer 32	199
21	Abzüge nach Ziffer 33	199
22	Abzüge nach Ziffer 34	199
23	Abzüge nach Ziffer 35	199
24	Abzüge nach Ziffer 36	199
25	Abzüge nach Ziffer 37	199
26	Abzüge nach Ziffer 38	199
27	Abzüge nach Ziffer 39	199
28	Abzüge nach Ziffer 40	199
29	Abzüge nach Ziffer 41	199
30	Abzüge nach Ziffer 42	199
31	Abzüge nach Ziffer 43	199
32	Abzüge nach Ziffer 44	199
33	Abzüge nach Ziffer 45	199
34	Abzüge nach Ziffer 46	199
35	Abzüge nach Ziffer 47	199
36	Abzüge nach Ziffer 48	199
37	Abzüge nach Ziffer 49	199
38	Abzüge nach Ziffer 50	199
39	Abzüge nach Ziffer 51	199
40	Abzüge nach Ziffer 52	199
41	Abzüge nach Ziffer 53	199
42	Abzüge nach Ziffer 54	199
43	Abzüge nach Ziffer 55	199
44	Abzüge nach Ziffer 56	199
45	Abzüge nach Ziffer 57	199
46	Abzüge nach Ziffer 58	199
47	Abzüge nach Ziffer 59	199
48	Abzüge nach Ziffer 60	199
49	Abzüge nach Ziffer 61	199
50	Abzüge nach Ziffer 62	199
51	Abzüge nach Ziffer 63	199
52	Abzüge nach Ziffer 64	199
53	Abzüge nach Ziffer 65	199
54	Abzüge nach Ziffer 66	199
55	Abzüge nach Ziffer 67	199
56	Abzüge nach Ziffer 68	199
57	Abzüge nach Ziffer 69	199
58	Abzüge nach Ziffer 70	199
59	Abzüge nach Ziffer 71	199
60	Abzüge nach Ziffer 72	199
61	Abzüge nach Ziffer 73	199
62	Abzüge nach Ziffer 74	199
63	Abzüge nach Ziffer 75	199
64	Abzüge nach Ziffer 76	199
65	Abzüge nach Ziffer 77	199
66	Abzüge nach Ziffer 78	199
67	Abzüge nach Ziffer 79	199
68	Abzüge nach Ziffer 80	199
69	Abzüge nach Ziffer 81	199
70	Abzüge nach Ziffer 82	199
71	Abzüge nach Ziffer 83	199
72	Abzüge nach Ziffer 84	199
73	Abzüge nach Ziffer 85	199
74	Abzüge nach Ziffer 86	199
75	Abzüge nach Ziffer 87	199
76	Abzüge nach Ziffer 88	199
77	Abzüge nach Ziffer 89	199
78	Abzüge nach Ziffer 90	199
79	Abzüge nach Ziffer 91	199
80	Abzüge nach Ziffer 92	199
81	Abzüge nach Ziffer 93	199
82	Abzüge nach Ziffer 94	199
83	Abzüge nach Ziffer 95	199
84	Abzüge nach Ziffer 96	199
85	Abzüge nach Ziffer 97	199
86	Abzüge nach Ziffer 98	199
87	Abzüge nach Ziffer 99	199
88	Abzüge nach Ziffer 100	199
89	Abzüge nach Ziffer 101	199
90	Abzüge nach Ziffer 102	199
91	Abzüge nach Ziffer 103	199
92	Abzüge nach Ziffer 104	199
93	Abzüge nach Ziffer 105	199
94	Abzüge nach Ziffer 106	199
95	Abzüge nach Ziffer 107	199
96	Abzüge nach Ziffer 108	199
97	Abzüge nach Ziffer 109	199
98	Abzüge nach Ziffer 110	199
99	Abzüge nach Ziffer 111	199
100	Abzüge nach Ziffer 112	199
101	Abzüge nach Ziffer 113	199
102	Abzüge nach Ziffer 114	199
103	Abzüge nach Ziffer 115	

Abzüge		Ablöse 2015	Banderole abzüglich Abzug
11. Berufsausübung bei unzureichender Erwerbstätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
12. Berufsausübung bei voller Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	100	100
13. Schulabschluss (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	250
14. Unterhaltung und Freizeitaktivitäten	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
15. Unterhaltung und Freizeitaktivitäten (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	100
16. Renovierung CH 24st	<input type="checkbox"/>	250	250
17. Renovierung CH 24st (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	250	250
18. Kredit- und anrechnbare Formen der Sozialversicherung (Stütze 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	240	240
19. Kredit- und anrechnbare Formen der Sozialversicherung (Stütze 4) (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	240	240
20. Versicherungsbeiträge, Zinsen von Spezialplänen	<input checked="" type="checkbox"/>	270	270
21. Weitere Abzüge	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
22. Weitere Abzüge (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	100
23. Kosten für die Verwaltung des bewilligten Erneuerungsantrags	<input checked="" type="checkbox"/>	200	200
24. Sonstige Abzüge (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	300	300
25. Sonstige Abzüge (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	280	280
26. Sonstige Abzüge (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	280	280
27. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit hinter Erneuerungsantrag	<input checked="" type="checkbox"/>	250	250
28. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit hinter Erneuerungsantrag (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	250	250
29. Sonderabzug (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input checked="" type="checkbox"/>	290	290
30. Sonderabzug (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	290	290
31. Einkommensberechnung			
32. Sozialer Entschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
33. Sozialer Abzug	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
34. Monatsentnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
35. Zusätzliche Abzüge	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
36. Zusätzliche Abzüge (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	100	100
37. Renteneinkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
38. Renteneinkommen (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	310	310
39. Steuerfreie Beiträge (Sozialabzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	100	100
40. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
41. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	310	310
42. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
43. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	310	310
44. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
45. Abzug für eine sozialrechtlich gerechte Spende (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	310	310
46. Steuerfreies Einkommen grundsätzlich	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
47. Steuerfreies Einkommen grundsätzlich (sofern nicht durch ZHE 1 abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	310	310
48. Auf sozialrechte Einschränkung im Ausland	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310
49. Steuerfreies Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	310	310

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen



Staatssteuer Abzug



Bundessteuer Abzug

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2008 (Jahrgänge 2008 bis 2012) oder
- das zwar am 31. Dezember 2008 jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht und dessen Unterhalt bestreiten,

CHF 9'300 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

CHF 6'800 pro Kind

- Sie können für jedes Kind,

 - das am 31. Dezember 2025 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2008 bis 2025),
 - das zwar am 31. Dezember 2025 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,

Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Zusammen:
Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
 - wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
 - wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht
 - können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'800 pro Kind

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'300 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025)

- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
 - steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen. Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

½ von CHF 6'800
pro Kind (CHF 3'400)

Kein Kinderabzug

Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'300 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Voraussetzungen**Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:**

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2008 bis 2025)

- Können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- Können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

CHF 9'300 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

$\frac{1}{2}$ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650) $\frac{1}{2}$ von CHF 6'800 pro Kind (CHF 3'400)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).

CHF 9'300 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Abzüge		Ablage 2025
11. Beschäftigungen bei unerlässlicher Erwerbstätigkeit	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
11.1 Beschäftigungen bei unerlässlicher Erwerbstätigkeit	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
11.2 Beschäftigungen bei unerlässlicher Erwerbstätigkeit	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
12. Schädigung	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
13. Unentbehrliche Dienstleistungen	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
13.1 Unentbehrliche Dienstleistungen	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
13.2 Unentbehrliche Dienstleistungen eines gemeinsamen Haushalts	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
13.3 Unentbehrliche Dienstleistungen eines gemeinsamen Haushalts	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
13.4 Unentbehrliche Dienstleistungen eines gemeinsamen Haushalts	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
14. Bildung an akademischen Formen der geistigen Erwerbung (S. 5 Absatz 1)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
14.1 Bildung an akademischen Formen der geistigen Erwerbung (S. 5 Absatz 1)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
14.2 Bildung an akademischen Formen der geistigen Erwerbung (S. 5 Absatz 1)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
15. Versicherungsprämien, Dienste der Spezialberufe	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16. Weitere Abzüge	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.1 Abzugserlaubt	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.2 Abzugserlaubt	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.3 Kosten für die Vermietung an bewohnbaren Flächen	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.4 Gehaltsabzug bei Auslandseinsatz	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.5 Gehaltsabzug bei Auslandseinsatz	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
16.6 Gehaltsabzug bei Auslandseinsatz	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partners	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
18. Taxikosten (Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
Einkommensberechnung		
19. Total des Einkommens	(Bilanz Zeile 2 Ziffer 2)	199
20. Total der Abzüge	(Bilanz Zeile 2 Ziffer 2)	199
21. Nettoeinkommen	199	199
22. Zusätzliche Abzüge		
22.1 Sozialversicherungen	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
22.2 Betriebskosten	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
23. Betriebskosten	(Bilanz Zeile 2 Ziffer 2 und Ziffer 3)	199
24. Steuerliche Entgelte (Sozialabzug)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
24.1 Steuerliche Entgelte (Sozialabzug)	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
24.2 Abzug für Kinder ausreichende Freiheit (Art. 5, S. 1)	930	930
24.3 Abzug für Kinder ausreichende Freiheit (Art. 5, S. 1)	930	930
24.4 Abzug für erwerbstätige Personen	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
24.5 Abzug für erwerbstätige Personen	—	199
25. Steuerliche Dokumentationspflicht	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
26. Aufenthaltsdokumentationen grösste Ziffer 2 und 3	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
26.1 Aufenthaltsdokumentationen grösste Ziffer 2 und 3	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
26.2 Aufenthaltsdokumentationen grösste Ziffer 2 und 3	Abzugserlaubt	Abzugserlaubt
27. Steuerbare Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	199	199

Seite 3

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)

[Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.

Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'800.

Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'800.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]

Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratenabzug von CHF 2'800.

Vermögen im In- und Ausland

Nutzeniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolizen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Geschäfts- und Korporationsanteile [Ziffer 30.5]

Geschäfts- und Korporationsanteile sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Haustrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Die Vermögenssteuerwerte sämtlicher Liegenschaften sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf der Seite 30 dieser Wegleitung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Kapitalleistungen im Jahr 2025 [Ziffer 40]

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

The screenshot shows the Swiss tax declaration form (Steuererklärung) for the year 2025. The specific section highlighted is 'Vermögen im In- und Ausland' (Assets in and abroad). This section contains several tables (30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40) detailing various asset categories such as movables, real estate, and capital contributions. Each table has a header with a date ('Steuerjahr am 31. Dezember 2025') and a currency ('CHF ohne Rappen'). At the bottom of each table, there is a summary row ('Auszugsposten') and a final summary row ('CHF ohne Rappen'). Below the tables, there are several checkboxes related to reporting requirements. The page number 'Seite 4' is visible at the bottom right.

The screenshot shows the Swiss tax declaration form (Steuererklärung) for the year 2025. The specific section highlighted is 'Kapitalleistungen im Jahr 2025' (Capital contributions for the year 2025). This section contains a table for 'Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge' (Capital contributions from professional pension) and a summary table ('Auszugsposten') at the bottom. The table for employer contributions includes columns for 'Schulden' (Debt), 'Schulden' (Debt), 'Schulden' (Debt), and 'Beteiligung an Edelmetallinvestitionen' (Investment in precious metals). The page number 'Seite 4' is visible at the bottom right.

Berechnung der Steuer:
Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften [Ziffer 50]

Grundlegende Angaben

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfälle von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2025 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Nachlass, Bändliweg 21, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Steuererklärung für die Schenkungssteuer
Gesetz über die Erbsteuer- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESch)

Die Schenkung ist einschliesslich:		2 3 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	8010	8011	8012	8013	8014	8015	8016	8017	8018	8019	8020	8021	8022	8023	8024	8025	8026	8027	8028	8029	8030	8031	8032	8033	8034	8035	8036	8037	8038	8039	8040	8041	8042	8043	8044	8045	8046	8047	8048	8049	8050	8051	8052	8053	8054	8055	8056	8057	8058	8059	8060	8061	8062	8063	8064	8065	8066	8067	8068	8069	8070	8071	8072	8073	8074	8075	8076	8077	8078	8079	8080	8081	8082	8083	8084	8085	8086	8087	8088	8089	8090	8091	8092	8093	8094	8095	8096	8097	8098	8099	80100	80101	80102	80103	80104	80105	80106	80107	80108	80109	80110	80111	80112	80113	80114	80115	80116	80117	80118	80119	80120	80121	80122	80123	80124	80125	80126	80127	80128	80129	80130	80131	80132	80133	80134	80135	80136	80137	80138	80139	80140	80141	80142	80143	80144	80145	80146	80147	80148	80149	80150	80151	80152	80153	80154	80155	80156	80157	80158	80159	80160	80161	80162	80163	80164	80165	80166	80167	80168	80169	80170	80171	80172	80173	80174	80175	80176	80177	80178	80179	80180	80181	80182	80183	80184	80185	80186	80187	80188	80189	80190	80191	80192	80193	80194	80195	80196	80197	80198	80199	80200	80201	80202	80203	80204	80205	80206	80207	80208	80209	80210	80211	80212	80213	80214	80215	80216	80217	80218	80219	80220	80221	80222	80223	80224	80225	80226	80227	80228	80229	80230	80231	80232	80233	80234	80235	80236	80237	80238	80239	80240	80241	80242	80243	80244	80245	80246	80247	80248	80249	80250	80251	80252	80253	80254	80255	80256	80257	80258	80259	80260	80261	80262	80263	80264	80265	80266	80267	80268	80269	80270	80271	80272	80273	80274	80275	80276	80277	80278	80279	80280	80281	80282	80283	80284	80285	80286	80287	80288	80289	80290	80291	80292	80293	80294	80295	80296	80297	80298	80299	80300	80301	80302	80303	80304	80305	80306	80307	80308	80309	80310	80311	80312	80313	80314	80315	80316	80317	80318	80319	80320	80321	80322	80323	80324	80325	80326	80327	80328	80329	80330	80331	80332	80333	80334	80335	80336	80337	80338	80339	80340	80341	80342	80343	80344	80345	80346	80347	80348	80349	80350	80351	80352	80353	80354	80355	80356	80357	80358	80359	80360	80361	80362	80363	80364	80365	80366	80367	80368	80369	80370	80371	80372	80373	80374	80375	80376	80377	80378	8
------------------------------------	--	-------	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	---

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 34–35 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in die Online-Steuererklärung importieren und müssen die darin enthaltenen Angaben nicht mehr ins Wertschriftenverzeichnis übertragen. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2008 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2007 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2025 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2025 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2025 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für den Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für in der Schweiz kotierte Titel und vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2025 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Die Kursliste ist auf der Homepage der EStV abrufbar (www.ictax.admin.ch).

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2025 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2025 vorzunehmen.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräußert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich (ZStB 17a.1), im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Für Bitcoin und weitere geläufige Kryptowährungen publiziert die ESTV einen Jahresendsteukurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels Kontoauszug der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2025 nur während eines Teils der Steuerperiode 2025, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2025 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2025, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2025, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter Werte mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 ein. Die Bruttoerträge 2025 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter Werte ohne Verrechnungssteuerabzug ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2025 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2025 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2025.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2025 nur während eines Teils der Steuerperiode 2025, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2025.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2025 bis 16.4.2025) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

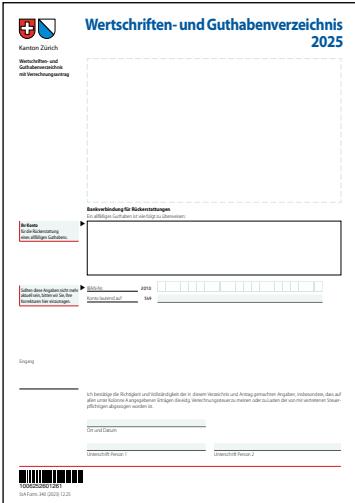
Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2025 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Tod eines Ehegatten

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.



Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe

von inländischen Schuldern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genusscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungetürtzt, d.h. mit dem Bruttopreis der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der ESTV entnommen werden.

Inländische Lotterogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1'033'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 1'070'400 bei der Bundessteuer steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'033'000 bzw. CHF 1'070'400 übersteigt.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergemeinschaften hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist außerdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2025 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.88) = CHF 704

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genusscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräußerung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2025. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen: Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Liegenschaftenverzeichnis

Wann muss das Formular ausgefüllt werden?

Wenn Sie **Eigentum** oder ein **Nutzniessungsrecht** an einer oder mehreren Liegenschaften (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus) haben, füllen Sie bitte das Liegenschaftenverzeichnis und, falls erforderlich, das Beiblatt dazu sorgfältig aus. Es sind alle Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Liegenschaftenerträge

Einkünfte aus Liegenschaften

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (inkl. Einnahmen z.B. für Garagen, Abstellplätze, gewerblich genutzte Räume, Reklame usw.) ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhauseinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen, sowie der **Eigenmietwert** der vom Eigentümer und seinen Angehörigen selbst genutzten Räumlichkeiten.

Als **Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilien- und Geschäftshaus** (ohne Stockwerkeigentum) sind 70% des Mietzinses einzusetzen, der bei Vermietung dieser Wohnung an einen Dritten erzielbar wäre. **Beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum** ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1) festgelegte Eigenmietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen. Die darauf gestützte Liegenschaftsbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftsgemeinde zugestellt. Wenn Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Für jede **vermietete Liegenschaft** ist eine detaillierte Ertragsaufstellung (Mieterspiegel) beizulegen. Falls die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die Erträge oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsrechnung beigelegt und nur die Summe der Mietzinsen pro Liegenschaft in das Liegenschaftenverzeichnis übertragen werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht ein **Wohnrecht** oder eine **Nutzniessung**, ist der Eigenmietwert zu 100% durch die wohnrechts- bzw. nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Bei **Liegenschaften im Privatvermögen** können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug bei vorwiegend privat genutzten Liegenschaften

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietertrages berechnet (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen) und beträgt **20% für jede Liegenschaft.**

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Für jede Liegenschaft, für welche die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, ist der Steuererklärung eine detaillierte **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Falls die notwendigen Details aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die angefallenen Aufwendungen oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsabrechnung beigelegt werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche **zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (ZStB 30.4)»; www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch). Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (ZStB 30.3)», welches Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen können.

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag und Unterhaltskosten bei Liegenschaften in unverteilten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Den **Nettoertrag aus Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 2, Ziffer 6** der Steuererklärung. In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag in das Hauptformular automatisch.

Kanton Zürich		Liegenschaftenverzeichnis	
	ANNO 7.5.6 Name _____	Gemeinde Name _____	
<input type="checkbox"/> ja/nein			
Liegenschaft	Strasse / Ort / Amt	Erwerbdatum Landesamt für Statistik	Steuervert Unter Bezugnahme auf § 21
		CDF	CDF
Liegenschaft 1	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 2	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 3	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 4	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 5	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 6	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 7	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 8	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 9	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Liegenschaft 10	Name / Land	Strasse _____ Ort _____ Amt _____	Strasse _____ Ort _____ Amt _____
Total		Summe aller Liegenschaften: _____	Summe aller Liegenschaften: _____
Auf 1.8. Entfernung, Eigentumsverhältnis, Veräußerung, Auskunft, Antrag, Befreiung, Abrechnung, Einsicht, Urkundenabgabe, Einsicht.		Auf 1.8. Entfernung, Eigentumsverhältnis, Veräußerung, Auskunft, Antrag, Befreiung, Abrechnung, Einsicht, Urkundenabgabe, Einsicht.	
<input type="checkbox"/> ja/nein			
Mit dem Klick auf die entsprechende Schaltfläche bestätigen Sie die Richtigkeit der eingegebenen Daten.			
Mit dem Klick auf die entsprechende Schaltfläche bestätigen Sie die Richtigkeit der eingegebenen Daten.			

Liegenschaftenverzeichnis	
Kanton Zürich	Amt 1 2 3 4
Name _____	Gemeinde _____
Jahr _____	
Liegenschaft 1	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 2	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 3	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 4	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 5	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 6	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 7	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 8	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 9	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 10	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 11	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 12	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 13	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 14	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 15	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Liegenschaft 16	
Ort	Kanton / Land
Strasse	Flächennutzung
Adr.	Steuernr.
Gesamtwert Liegenschaften (Summe der Steuerwerte)	
Total	Steuernr. 31.1
Zuübertragung der Steuerwerte von Liegenschaften (Summe der Steuerwerte)	
Zuübertragung der Steuerwerte von Liegenschaften (Summe der Steuerwerte)	
An: J. B. Geltungszeitraum: Eigenheimbewilligung, Mehrfamilienhaus, Beipackzettel, Deklarationshinweise auf Seite 23	
Seite 300/300 12/25	

Vermögenssteuerwert

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Die entsprechende Liegenschaftsbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde zugestellt. Falls Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt: **Vermögenssteuerwert = Ertragswert**.

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2025 der Liegenschaft (einschliesslich Marktmietwert einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhauseinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräußert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht an einer Liegenschaft eine Nutzniessung, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch die nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Bei Liegenschaften, auf denen ein Wohnrecht lastet, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch den Eigentümer zu versteuern.

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften in unverteilten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total** der **Vermögenssteuerwerte von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 4, Ziffer 31.2** der Steuererklärung. Das Total der **Vermögenssteuerwerte aller übrigen** Liegenschaften ist auf **Seite 4, Ziffer 31.1** der Steuererklärung zu übertragen.

In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag des Totals der Steuerwerte in das Hauptformular automatisch.

Beilagen zur Steuererklärung

Notwendige Beilagen für einen reibungslosen Ablauf

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftenbesitzer

- Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern.

Beteiligte an Erbengemeinschaften

- Aufstellung mit Angaben gemäss Erläuterung auf Seite 23.

Inhaber von Geschäfts- und Korporationsanteilen

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 27 dieser Wegleitung)

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch

1	2	3	4
5	6	7	8

richtig

1	2	3	4
5	6	7	8

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

-	-	8	9
		8	9

0	0	3	8	9
		3	8	9

Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft

 **Steuererklärung 2025**
für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

756.1234.5678.90 Zürich

Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949
8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name/Firma _____
Vorname _____ Nr. _____
Strasse _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Treuhänder-ID _____
CHE 

Die Steuererklärung ist bis Ende März 2026 dem Scancenter einzureichen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)
Geburtsdatum 5. 5. 1984	Geburtsdatum 6. 6. 1985
Zivilstand verheiratet	Vorname Regula
Konfession röm. katholisch	Konfession reformiert
Beruf Teamleiter	Beruf Krankenschwester
Telefon 043 777 22 11	Telefon 079 888 33 55
E-Mail f.muster@bluewin.ch	E-Mail regula.muster@hotmail.com
Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kinder der Jahrgänge 2008-2025 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?
Reto Muster Bettina Muster	09.06.2013 05.04.2015			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein * wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein sind oder von Ihren Ehegatten getrennt leben. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein genannt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule/Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'800 **Bundessteuer CHF 6'800** unterstützen:**

In Ihrem Haushalt:	Geburtsjahr	Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF

Ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse	

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang


0106252601261
StA Form.300 (2025) 12.25

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben:
Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

Die Einkünfte

Bruttoertrag 2025		Werte ohne Verrechnungssteuerabzug		CHF ohne Rappen	
mit einzugs- verzug ohne Rappen	B	5 3	6 8	4 7	
1 1 3		2309-01			
2 0 0		2309-02			
3 0 0		2309-03			
7 9 6		2309-04			
5 4 7		2309-05			
3 8		2309-06			
2 5		2309-07			
2 1 8		2309-08			
4 0 7		2309-09			
1 0 3 1		2309-10			
1 4 0 9		2309-11			
2 4 3 4		2309-12			
1 4 0 9		2309-13			
3 8 4 3		2309-14			
1 4 0 9		2309-15			
2 4 3 4		2309-16			
1 4 0 9		2309-17			
3 8 4 3		2309-18			
1 4 0 9		2309-19			
2 4 3 4		2309-20			
1 4 0 9		2309-21			
3 8 4 3		2309-22			
1 4 0 9		2309-23			
2 4 3 4		2309-24			
1 4 0 9		2352			
3 8 4 3		2362			
1 4 0 9		2371			
2 4 3 4		542			
1 4 0 9		559			
3 8 4 3		558			
Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1					
1 35%					

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2025
CHF ohne Rappen

1.	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	Haupterwerb	Person 1	Lohnausweis	100	8 3 8 4 1
			Person 2	Lohnausweis	101	4 2 0 0 0
1.2	Nebenerwerb	Person 1	Lohnausweis	102		
		Person 2	Lohnausweis	103		
2.	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)	Haupterwerb	Person 1	Hilfsblatt	120	
			Person 2	Hilfsblatt	121	
2.1	Nebenerwerb	Person 1	Hilfsblatt	122		
		Person 2	bzw. Aufstellung	123		
3.	Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	3.1 AHV-/IV-Renten (100%)	Person 1	AHV	130	
			Person 2	IV	131	
3.2	Renten / Pensionen	Betrag	960	961	134	
			962	963	135	
			964	965	136	
			966	967	137	
3.3	Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung	Bescheinigung	Person 1	140		
			Person 2	141		
3.4	Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder	Bescheinigung	Person 1	142		
			Person 2	143		
4.	Wertschriftenertrag	4.1 Wertschriftenverzeichnis	Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien	150	3 8 4 3	
		4.2	Davon aus qualifizierten Beteiligungen	151		
5.1 und 5.2	Name/Adresse Alimentenzahler/in					
5.3	Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:	Aufstellung	Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen	162		
5.4			Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:	163		
5.5			Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	164	1 5 6 8 0	
6.	Nettoertrag aus Liegenschaften	Liegenschaftenverzeichnis	1641 Monate	188		
7.	Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19			199	1 4 5 3 6 4	

Barcode: 0106252612261

Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis

Seite 2

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäß Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

220

Zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 11

2041 2042 2043 2044

(es Arbeitgebers
Arztrechnung belegen)

Versicherungsprämien 2025

Gemeinde **Zürich**
Felix und Regula

AHVNT3
13-stellig
Name **Muster-Meister**

7 5 6 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 Vorname

A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

1. Private Krankenversicherungsprämien

2. Private Unfallversicherungsprämien

3. Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien

4. Zinsen von Sparkapitalien

5. Zwischenratal

6. Abzuglich erhaltenne Prämienverbilligungen
(gewert nicht schon unter Ziffer 1, berücksichtigt)

Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien **(A)**

Individuelle Prämienverbilligung wird in der Regel mit den Prämien verrechnet. In diesem Fall hat sie die um die Prämienverbilligung reduzierten Krankenversicherungsprämien ein.

CHF ohne Rappen
7 2 6 0
8 5 0
3 8 4 3
1 1 9 5 3
1 1 9 5 3

B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

1. Für Verheiraten
die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

Staatssteuer	3 7 0 0
5 8 0 0	
8 7 0 0	
5 3 0 0	

2. Übrige Steuerpflichtige
die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

Staatssteuer	3 7 0 0
5 8 0 0	
2 9 0 0	
4 3 5 0	
2 7 0 0	

3. Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbefürdige Personen
Zusätzlicher Abzug für jedes Kind Anzahl: 2 1'300 700 611
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbef. Person Anzahl: 1 1'300 700 612
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbef. Person Anzahl: 1 1'300 700 613
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbef. Person Anzahl: 1 1'300 700 614
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbef. Person Anzahl: 1 1'300 700 615
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbef. Person Anzahl: 1 1'300 700 616

Staatssteuer	3 7 0 0
5 8 0 0	
2 6 0 0	
1 4 0 0	
5 1 0 0	

Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien **(B)**

C. **Abzug**
Der niedrigere Betrag: **(A)** oder **(B)**

Zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 15

Zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 15


1636252601261
StA Form. 365 (2024) 12:25

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge					
11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	Berufsauslagen	Abzüge 2025			
11.1 Person 1	220	 Staatssteuer CHF ohne Rappen	 Bundessteuer CHF ohne Rappen		
11.2 Person 2	240	4 8 1 5	4 8 1 5		
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	3 2 0 0	3 2 0 0		
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen		8 0 0 0	8 0 0 0		
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/Partn.	254				
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	255				
13.3 Rentenleistungen CHF 2561	256				
abzugsfähig: Ertragsanteil <i>Mit der Steuererklärung 2025 sind sämtliche Zahlungsnachweise einzureichen.</i>					
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstversorgung (3. Säule a)					
14.1 Person 1 eff.CHF 262	Bescheinigung	7 2 5 8	7 2 5 8		
14.2 Person 2 eff.CHF 263	Bescheinigung	8 4 0 0	5 1 0 0		
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien	Versich.prämien				
16. Weitere Abzüge:	Bescheinigung				
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen	280				
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Hilfsblatt	292			
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		2 4 0	2 4 0		
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfsblatt	3160			
16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)	Aufstellung	1 0 0	1 0 0		
16.6 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2011-2025)	max. 25'000/25'800	376			
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		6 1 0 0	1 4 1 0 0		
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20		3 8 1 1 3	4 2 8 1 3		
Einkommensberechnung					
19. Total der Einkünfte	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199	1 4 5 3 6 4		
20. Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 18	299	3 8 1 1 3		
21. Nettoeinkommen		1 0 7 2 5 1	1 0 2 5 5 1		
22. Zusätzliche Abzüge					
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfsblatt	320			
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen	Aufstellung	324	4 0 0		
23. Reineinkommen	(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)	350	1 0 6 8 5 1		
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	 Staatssteuer  Bundessteuer				
24.1 Abzug für Kinder in ihrem Haushalt (gemäß Seite 1)	9'300	6'800	370	1 8 6 0 0	
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	9'300	6'800	372		
24.2 Abzug für unterstützte Personen	Bestätigung	2'800	6'800	374	
24.3 Abzug für Ehegatten / Partn.	—	2'800	365	2 8 0 0	
25. Steuerbares Einkommen gesamt	(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)	390	8 8 2 5 1	8 5 7 5 1	
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:					
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394			
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396			
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		398	8 8 2 5 1	8 5 7 5 1	

Barcode: 0106252603261

Seite **3**

Das Vermögen

[Ziffer 31]

Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland				Steuerwert am 31. Dezember 2025
30. Bewegliches Vermögen				CHF ohne Rappen
30.1 Wertschriften und Guthaben	Wertschriftenverzeichnis			400
30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle				404
30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert	
Versicherungsgesellschaft				
ABC-Gesellschaft	2006	2040	5'470	
			Total	5'470
30.4 Motorfahrzeuge: PW	Kaufpreis: 33'000	Kaufjahr: 2025		406
30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile	Aufstellung			412
30.6 Überige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:				414
31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009	Liegenschaftenverzeichnis			416
31.1 Zum Verkehrswert besteuert				421
31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft)				422
32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschafft	Hilfsblatt A			430
33. Total der Vermögenswerte				460
34. Schulden	Schuldenverzeichnis			470
35. Steuerbares Vermögen gesamt				490
36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:				494
36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen				496
36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland				498
37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich				
40. Kapitalleistungen	<input type="checkbox"/> aus AHV/IV	<input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)		
	<input type="checkbox"/> aus Freizeitkonto / police	<input type="checkbox"/> aus einer anderen Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)		
	<input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile			
50. Schenkungen	<input type="checkbox"/> Erbvorbezug	<input type="checkbox"/> Erbschaft	<input type="checkbox"/> Beteiligung an Erbengemeinschaften	
(Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)				
50.1 Am <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> M	2025 erhalten von			Wert: 516
50.2 Am <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> M	2025 ausgerichtet an			Wert: 519
Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis				
Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt Zürich, 25. Februar 2026 Ort und Datum				
Felix Muster Unterschrift Person 1		Regula Muster Unterschrift Person 2		
				
0106252604261		Seite 4		

Steuertarife und Steuerberechnung

Die aktuellen Steuertarife finden Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung). Für die Berechnung Ihrer Steuern bieten wir Ihnen zudem ein Programm an.

Bitte beachten Sie, dass der Steuerrechner ein Hilfsmittel für die provisorische Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags ist. Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

Für Ihre Notizen

